



charta der vielfalt

UNTERZEICHNET



Jugendamt

Friedrichshain
Kreuzberg

Vielfalt für Familien

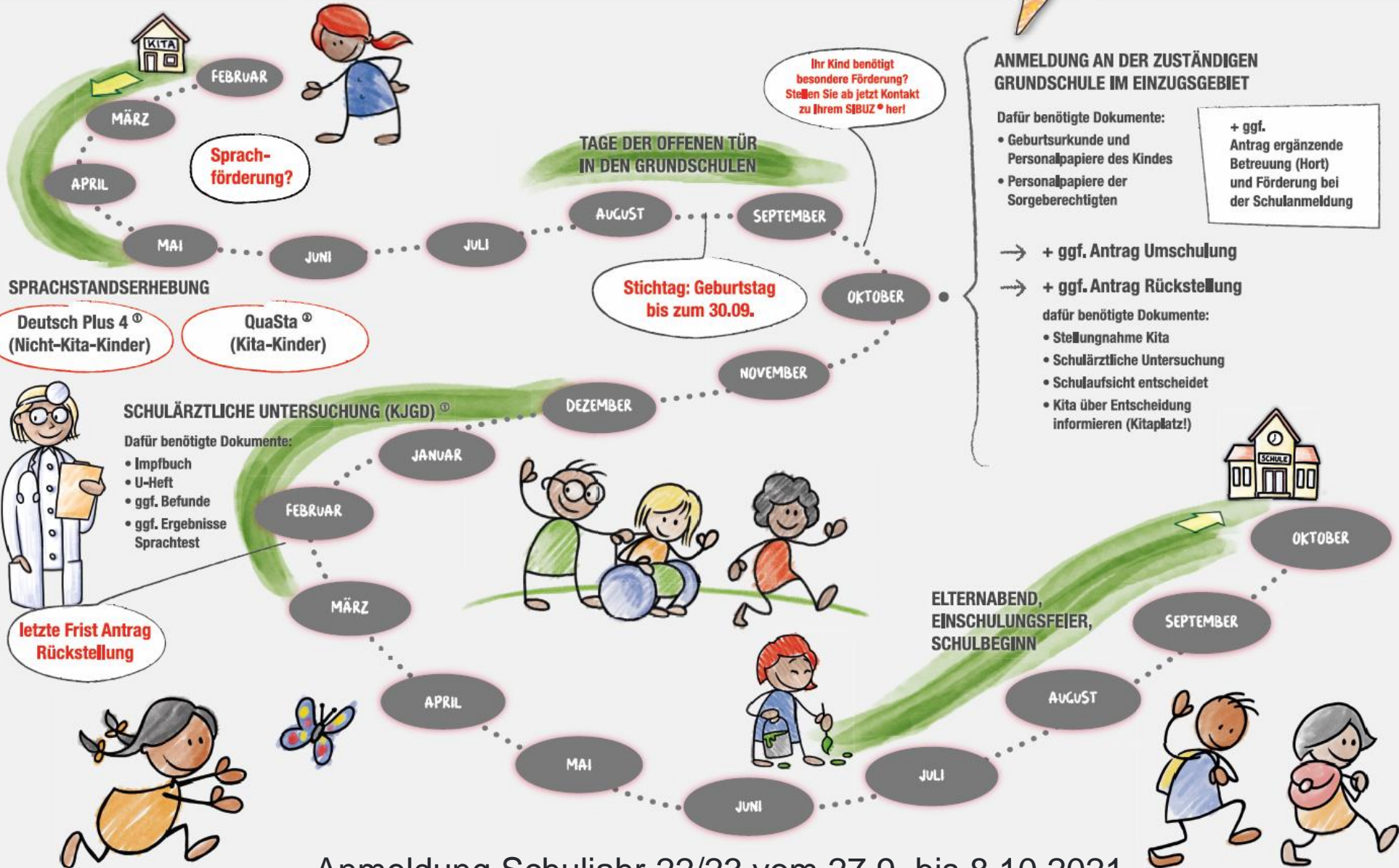
Zurückstellung vom Schulbesuch

Jugendamt , Gesundheitsamt,
SIBUZ Friedrichshain-Kreuzberg

Zurückstellung vom Schulbesuch - Tagesordnung

1. Von der Kita in die Schule – Vorstellung zeitlicher Ablauf der Stationen (Romanus Flock)
2. Aufgaben der Kita im Jahr vor Schulanmeldung (Birgit Freier)
3. Entscheidungsweg über eine Zurückstellung vom Schulbesuch (Uta Johst –Schrader / Berrit Langosch)
4. Informationen für Kitas im Rückstellerjahr (Romanus Flock)
5. Aufgaben der Kita im Rückstellerjahr (Birgit Freier)
6. Fragen und Anmerkungen der Teilnehmer*innen (Sina Damberg)

VON DER KITA IN DIE GRUNDSCHULE



Anmeldung Schuljahr 22/23 vom 27.9. bis 8.10.2021



Aufgaben der Kita im Jahr vor Schulbeginn

- Fokus Kinder -

- ▶ Begleitung ihrer Bildungsprozesse, Unterstützung in der Erweiterung ihrer Kompetenzen und der Entwicklung des Selbstvertrauens (BBP)
- ▶ Projektarbeit, Angebote und Aktionen zur Vorbereitung auf den neuen Lebensabschnitt, Vorfreude wecken, Herausforderungen meistern ...
- ▶ Beobachtungen und Dokumentationen:
 - ▶ Sprachlerntagebuch: Bildungsinterviews, Lerndokumentationen (zu Beginn und Ende des Kitajahres); Weitergabe an die Schule
 - ▶ ggf. Portfolios, Sismik, Bildungs- und Lerngeschichten etc.

Aufgaben der Kita im Jahr vor Schulbeginn

- Eltern -

- ▶ Entwicklungsgespräch(e) mit Austausch der Sichtweisen zum regulären Schulbeginn bzw. Zurückstellung vom Schulbesuch
- ▶ Förderausschüsse (B-Ausschüsse, Hilfef Konferenzen o.ä) bei „Augenmerkkindern“
- ▶ Informationen zu den Tagen der offenen Tür
- ▶ Kita-Stellungnahme bei Wunsch auf Zurückstellung vom Schulbesuch
- ▶ Bei Rückstellungsantrag: Sichern des Kitaplatzes bis 30.4. des Schulanfangsjahres
- ▶ Mitteilung an KJGD, welche Kinder bei der Untersuchung vorgezogen werden sollten (Schweigepflichtentbindung der Eltern!)
- ▶ Gemeinsame Elternabende mit Grundschullehrer*innen, Programme: Family, FuN
- ▶ Ggf. Teilnahme an Übergangsgesprächen, Schulhilfekonferenz

Entscheidungsweg über Zurückstellung vom Schulbesuch (1)

- ▶ Es bedarf: Antrag der Eltern, Stellungnahme der Kita (mit Bestätigung, dass Kitaplatz vorgehalten wird), Stellungnahme der Schulärztin
- ▶ Das SIBUZ entscheidet nach angemessener Würdigung der Stellungnahmen von Kita und KJGD
- ▶ Qualifizierte und eindeutige Stellungnahme der Kita erleichtert die Entscheidung. Die Angabe des Namens der Erzieher*in und einer Telefonnummer (Kita) helfen dem KJGD und dem SIBUZ - falls es Rückfragen zur Entscheidungsfindung oder Beratung der Eltern gibt
- ▶ Es ist sehr hilfreich, wenn die Kita den Eltern die Stellungnahme in doppelter Ausführung (Original und Kopie) mitgibt, mit der eindringlichen Bitte, die Kopie mit zur ESU zu nehmen und der Schulärztin zu geben, bzw. dort kopieren zu lassen
- ▶ Auch eine direkte Zusendung der Kitastellungnahme an den KJGD ist sinnvoll bei Einverständnis der Eltern (Schweigepflichtentbindung) und ermöglicht spezifischere Beratung bei der ESU, da Weiterleitung durch Schule oder Mitnahme der Eltern nicht immer sicher erfolgt

Entscheidungsweg über Zurückstellung vom Schulbesuch (2)

- ▶ Bescheid über Zurückstellung erfolgt nur, wenn Kitaplatz vorhanden
- ▶ In schwierigen Fällen wird Jugendamt (KBE) mit Platznachweis beauftragt
- ▶ Eltern erhalten Rückstellungsbescheid zusammen mit einem Anschreiben:
 - ▶ Betreuungsumfang bleibt erhalten
 - ▶ Kitabesuchspflicht 5 Std. täglich,
 - ▶ Förderung auch in den Ferien , nicht zu Schließzeit der Kita
 - ▶ Beurlaubung durch Kitaleitung möglich
 - ▶ Kita muss Fehlen melden, wenn es unentschuldigt oder längerfristig ist
- ▶ Kitagutscheinstelle erhält ebenfalls Info über Zurückstellung, stellt neuen Gutschein aus

Infos für Kitas zum Rückstellerjahr (Anschreiben)

- ▶ Rückstellerjahr dauert 12 Monate (1.8.-31.7.)
- ▶ Kitabesuch soll mindestens 5 Stunden an 5 Tagen pro Woche stattfinden - auch in den Ferien, nicht aber zu Schließzeiten
- ▶ Eltern rechtzeitig darauf aufmerksam machen, auch regelmäßige Hol- und Bringezeiten absprechen; ggf. vorgeben
- ▶ Kitaleitung kann bei wichtigem Grund beurlauben
- ▶ Bei Unregelmäßigkeit (häufiges entschuldigtes Fehlen, häufiges verspätetes Bringen) sollte Meldung an Jugendamt erfolgen (kitatraeger@ba-fk.berlin.de)
- ▶ Jugendamt informiert Schulaufsichtsbehörde; Widerruf der Rückstellung wird geprüft
- ▶ *Letzteres gilt nur für Kinder aus Friedrichshain-Kreuzberg!*

Aufgaben der Kita im Rückstellerjahr

- ▶ Siehe oben (Folie 4) alltagsintegrierte Förderung, besonderer Fokus auf Bereiche, die Anlass für Zurückstellung waren
- ▶ Weiterführung/Neuanlage der Lerndokumentation aus dem Sprachlerntagebuch
 - ▶ Bei Kindern im Rückstellungsjahr entsteht ein 3. oder 4. Beobachtungstermin
 - ▶ Um die Entwicklung des Kindes zu dokumentieren, können die Beobachtungen mehrerer Termine genutzt werden
- ▶ **Aufmerksam sein für kontinuierliche Teilnahme der Kinder im Rückstellerjahr, guter Kontakt zu Eltern**

Kontakt Daten

- ▶ Jugendamt Fachbereich Koordination Frühe Bildung und Erziehung:
Für Kreuzberg: romanus.flock@ba-fk.berlin.de
Für Friedrichshain: birgit.freier@ba-fk.berlin.de
- ▶ KJGD FH/KB Mail: kjgd@ba-fk.berlin.de
- ▶ SIBUZ FH/KB Mail: 02sibuz@senbjf.berlin.de Tel: 22508-311/333
- ▶ Berrit Langosch (SIBUZ FH/KB Koordinatorin sonderpädagogische Feststellungsverfahren, Beratungs- und Diagnostiklehrkraft im Fachbereich Inklusionspädagogik, Rückstellungen)
berrit.langosch@senbjf.berlin.de
- ▶ Willi Brunen (SIBUZ FH/KB Vorschulische Sprachförderung)
willi.brunen@senbjf.berlin.de
- ▶ Sina Damberg (SIBUZ FH/KB Beraterin für die ergänzende Förderung und Betreuung im inklusiven Ganztage) sina.damberg@senbjf.berlin.de

Anlagen

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Außenstelle Friedrichshain-Kreuzberg
Referatsleitung

Bezirksamt Friedrichshain-
Kreuzberg von Berlin
Abteilung Familie, Personal und
Diversity
Jugendamtsleitung



Februar 2020

Merkblatt zum Kitabesuch bei Zurückstellung vom Schulbesuch für Kitafachkräfte

Sehr geehrte Fachkräfte aus Kitas in Friedrichshain-Kreuzberg,

nach § 42 Absatz 1 des Berliner Schulgesetzes werden mit Beginn eines Schuljahres (1. August) alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 30. September vollenden werden. Abweichend hiervon können nach § 42 Absatz 3 schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmalig von der Schulbesuchspflicht **um ein Jahr zurückgestellt** werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt. Über den Antrag entscheidet die Regionale Schulaufsicht.

Werden Kinder für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt, da aufgrund ihres Entwicklungsstandes ein weiteres Jahr der Förderung in der Kita aussichtsreicher für sie erscheint als der Schulbesuch zum regulären Einschulungszeitpunkt, sind sie zum regelmäßigen Besuch der Kita verpflichtet. Mit der Zurückstellung vom Schulbesuch ist nicht die Schulpflicht aufgehoben – sie wird durch den Besuch der Kindertagesstätte sichergestellt.

Das folgende Merkblatt soll Ihnen eine Übersicht darüber ermöglichen, was die Begrifflichkeit „regelmäßig“ beinhaltet und wie im Falle eines unregelmäßigen Kitabesuchs zu verfahren ist.

1. Das Rückstellungsjahr in der Kita findet grundsätzlich für die **Dauer von 12 Monaten** beginnend am 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres in der von den Eltern ausgewählten Einrichtung statt.
Der Kitabesuch soll **täglich mindestens 5 Stunden an 5 Tagen in der Woche** betragen.
2. Die Förderung findet **auch in den Schulferien** statt, nicht jedoch in den Schließzeiten der besuchten Tageseinrichtung. Eltern sollten also rechtzeitig auf die geplanten Schließzeiten der Kita aufmerksam gemacht werden, damit sie ihren Urlaub entsprechend planen können. Während der Öffnungszeiten der Kita können die Kinder auf Antrag, allerdings nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, vorübergehend **durch die Kitaleitung beurlaubt** werden.

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de



– 2 –

3. Im Falle einer längerfristigen Beurlaubung sollen die Eltern darauf hingewiesen werden, dass sie in diesem Zeitraum für eine angemessene Förderung ihres Kindes zu sorgen haben.
4. Da die Förderung im Rückstellungsjahr in der Kita nur erfolgreich sein kann, wenn eine kontinuierliche Teilnahme der Kinder gewährleistet ist, ist es auch erforderlich, dass die Kinder pünktlich zur Kita gebracht werden. Dazu muss die Kita zu Beginn des Rückstellungsjahres den Eltern mitteilen, **wann ihr Kind spätestens in der Kita erwartet wird**, um an der alltagsintegrierten Förderung teilzunehmen.
5. Wenn das Kind trotz Rücksprache mit den Eltern unregelmäßig oder erheblich zu spät zur Kita gebracht wird, kann der Kitaträger dem Jugendamt mitteilen, dass das Kind nicht länger in der Kita gefördert werden kann. Die Meldung soll an die zuständigen Koordinator*innen des Bereiches Frühe Bildung und Erziehung im Jugendamt erfolgen bzw. über die mailadresse: kitatraeger@ba-fk.berlin.de. Das Jugendamt setzt sich mit der Schulaufsichtsbehörde in Verbindung. Diese prüft den Widerruf der Rückstellung und sorgt ggf. für den sofortigen Schulbesuch. Diese Regelung gilt für Kinder, die in Friedrichshain-Kreuzberg wohnen.
6. Darüber hinaus ist der Kitaträger gemäß gem. VO Kita FöG §4 (11) bzw. RV Tag, Anlage 8 **verpflichtet**, dem Jugendamt zu melden:
 - Wenn das Kind an **10 aufeinanderfolgenden Tagen** unentschuldigt fehlt
 - Wenn das Kind während der Kitaöffnungszeiten **mehr als 6 Wochen im Jahr** (nicht krankheitsbedingt) fehlt oder
 - wenn der Kitabesuch **abgebrochen** wird.

G. Anders-Neufang
Referatsleitung

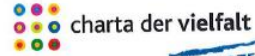
K. Schröder
Jugendamtsleitung

Anlagen

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Außenstelle Friedrichshain-Kreuzberg
Referatsleitung



Bezirksamt Friedrichshain-
Kreuzberg von Berlin
Abteilung Familie, Personal und
Diversity
Jugendamtsleitung



Bitte beachten:

Zurückstellung vom Schulbesuch = verpflichtender Kitabesuch

Sehr geehrte Familie

Ihr Kind wurde für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt.
Mit der Zurückstellung vom Schulbesuch ist jedoch nicht die Schulpflicht aufgehoben – sie wird durch den Besuch der Kindertagesstätte sichergestellt.

Was bedeutet das für Sie?

Der Anspruch auf den Betreuungsumfang, den Ihr Kind jetzt hat, bleibt auch im Jahr der Schuirückstellung bestehen.

Allerdings sind Sie verpflichtet, Ihr Kind regelmäßig für mindestens 5 Stunden täglich zur Kita zu bringen.

Die Kita hat einen anderen Jahres- und Tagesrhythmus als Schule. Die Förderung findet auch in den Ferien statt, aber nicht während der Schließzeiten der Einrichtung.

Erfragen Sie von der Einrichtung, mit welchen Bringe- und Holzeiten die Förderung in der Kita gut vereinbar ist und planen Sie Ihren Urlaub möglichst zu den Schließzeiten der Kita.

Wenn Ihr Kind wegen Krankheit die Kita nicht besuchen kann, teilen Sie dies der Leitung bitte umgehend mit.

Die Kitaleitung kann Ihr Kind auch beurlauben, wenn Sie es wegen wichtiger Gründe vorübergehend nicht in die Kita bringen können.

Ein unregelmäßiger Besuch, längere unentschuldigte Fehlzeiten oder der Abbruch der Förderung muss durch die Kitaleitung dem Jugendamt bzw. der zuständigen Schulaufsicht gemeldet werden.

Die Schulaufsicht prüft in diesem Fall den Widerruf der Zurückstellung und sorgt ggf. für den sofortigen Schulbesuch.

Mit freundlichen Grüßen


G. Anders-Neufang
Referatsleitung


K. Schröder
Jugendamtsleitung

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de

